

Beilage ./2 – AGB der ARWAG Energy

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten detaillierte Regelungen zu den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Teilnahme an der GEA.

1.2 Sämtliche Leistungen und Rechtsbeziehungen im Hinblick auf die GEA unterliegen ausschließlich diesen AGB. Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dergleichen des TEILNEHMERS gelangen, selbst bei deren Kenntnisnahme durch ARWAG ENERGY, nicht zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass ARWAG ENERGY diesen nicht ausdrücklich widerspricht, beziehungsweise wenn in anderen Dokumenten, oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des TEILNEHMERS deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird.

2. Vertragsgegenstand

2.1 ARWAG ENERGY ist eine Tochtergesellschaft des ARWAG-Konzerns und übernimmt im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands die teilweise Versorgung von Liegenschaften mit Elektrizität in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten dieser Liegenschaften, wobei hiermit keinerlei Anspruch der Nutzungsberechtigten der Liegenschaften auf Vollversorgung durch ARWAG ENERGY verbunden ist.

2.2 Für die Erfüllung der Vereinbarung ist es von essenzieller Bedeutung, dass der TEILNEHMER der ARWAG ENERGY seine Zustimmung zur Auslesung von Viertelstundenwerten gegenüber dem Verteilernetzbetreiber erteilt und diese während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung aufrecht hält, widrigenfalls

ARWAG ENERGY die GEA gegenüber dem TEILNEHMER nicht mehr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben abrechnen und betreiben kann. In diesem Fall steht ARWAG ENERGY daher ein sofort wirkendes Kündigungsrecht (Punkt 3.3.1) zu.

2.3 Die GEA wird von ARWAG ENERGY als Anlagenverantwortlicher im Sinne des § 16a Abs 4 Z 4 EIWOG 2010 betrieben.

2.4 ARWAG ENERGY wird beim Betrieb der GEA nach Möglichkeit und Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die jeweils gültigen rechtlichen bzw. technischen Vorgaben beachten. Als Betreiber der GEA wird ARWAG ENERGY auch gegenüber Dritten (zB Behörden, Netzbetreiber, etc) auftreten und diesen gegenüber alle notwendigen Erklärungen abgeben und Zustimmungen oder Bewilligungen für die Errichtung, Netzzugang und den laufenden Betrieb der GEA einholen.

3. Kündigung

3.1 Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jährlich jeweils zum 30.6. und zum 31.12. unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen.

3.2 Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig aus wichtigem Grund aufzulösen.

3.3 Als wichtiger Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung durch ARWAG ENERGY wird es insbesondere angesehen, wenn

3.3.1 der TEILNEHMER seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zur Bezahlung der entsprechenden Vergütung an ARWAG ENERGY, trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen verletzt;

3.3.2 der TEILNEHMER seine erteilte Einwilligung zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch widerruft;

Beilage ./2 – AGB der ARWAG Energy

- 3.3.3 die GEA – aus welchen Gründen auch immer – zerstört oder unbrauchbar wird und eine Wiederherstellung nicht möglich bzw tunlich ist oder sie aus sonstigen, von ARWAG ENERGY nicht zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend demontiert werden muss; eine nur vorübergehende Demontage wird beispielsweise bei Sanierungsarbeiten des Daches angenommen;
- 3.3.4 der Nutzungsvertrag, welcher ARWAG ENERGY zur Nutzung der Dachfläche der LIEGENSCHAFT berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, beendet wird.
- 3.4 Als wichtiger Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung durch den TEILNEHMER wird es insbesondere angesehen, wenn
- 3.4.1 ARWAG ENERGY ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zu Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Anlage, trotz schriftlicher Mahnung verletzt und auch eine nach der gesetzten schriftlichen Mahnung gewährte, angemessene Nachfrist von nicht weniger als vier Wochen fruchtlos verstrichen ist;
- 3.4.2 die GEA – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich dauerhaft zerstört oder über einen längeren Zeitraum hinweg unbrauchbar wird und eine Wiederherstellung nicht möglich bzw tunlich ist oder sie aus sonstigen, vom TEILNEHMER nicht zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend demontiert werden muss; eine nur vorübergehende Demontage wird beispielsweise bei Sanierungsarbeiten des Daches angenommen;
- 3.4.3 der Nutzungsvertrag, welcher ARWAG ENERGY zur Nutzung der Dachfläche der LIEGENSCHAFT berechtigt, aus welchen Gründen auch immer beendet wird.
- 4. Vergütung und Rechnungslegung, Beziehung von Gehilfen**
- 4.1 Der TEILNEHMER entrichtet an ARWAG ENERGY pünktlich zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen die vereinbarte Vergütung.
- 4.2 Die Vergütung für die in der PV-ANLAGE in einem Abrechnungszeitraum (das ist ein Kalendermonat) erzeugten, elektrischen Energie wird auf Basis des vertraglich vereinbarten kWh-Preises ermittelt. Die vom TEILNEHMER bezogenen Strommengen, ausgedrückt in kWh, werden mit diesem kWh-Preis multipliziert und dem TEILNEHMER in Rechnung gestellt.
- 4.3 Abrechnungen durch die ARWAG ENERGY erfolgen monatlich im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % p.a. an Verzugszinsen als vereinbart. Darüber hinaus ist ARWAG ENERGY berechtigt, dem TEILNEHMER Mahnspesen in der Höhe von EUR 20,00 je Mahnung, sowie die Kosten angemessener Rechtsverfolgungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen.
- 4.4 ARWAG ENERGY ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zur Erbringung der Abrechnungsdienstleistung, aber auch aller anderen Dienstleistungen unter diesem Vertrag eines qualifizierten Dritten als Subunternehmer zu bedienen. Für derart beigezogene Subunternehmer trägt ARWAG ENERGY die Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB.
- 5. Aufteilung der erzeugten Energie**
- 5.1 Die Aufteilung der aus der GEA erzeugten Elektrizität erfolgt nach dem dynamischen Verbrauchsmodell. Das bedeutet, dass der TEILNEHMER im Ausmaß des aktuellen, viertelstündlichen Energiebezuges seiner VERBRAUCHSANLAGE Elektrizität aus der GEA bezieht. Die Ermittlung der Viertelstundenwerte der VERBRAUCHSANLAGE erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber (z.B. die Wiener Netze GmbH) und die ermittelten Daten werden von diesem an ARWAG ENERGY weitergegeben. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung.

Beilage ./2 – AGB der ARWAG Energy

5.2 Die Verbrauchsermittlung erfolgt dergestalt, dass die Viertelstundenwerte der Stromproduktion der PV-ANLAGE mit den Verbrauchswerten derselben Viertelstunden aller teilnehmenden Verbrauchsanlagen gegenübergestellt werden. Übersteigen die Erzeugungswerte die Verbrauchswerte, wird also mehr Strom erzeugt, als von allen teilnehmenden Verbrauchsanlagen verbraucht wird, werden jedem teilnehmenden Berechtigten 100 % der tatsächlich verbrauchten Menge zugewiesen. Der verbleibende Überschuss wird in das öffentliche Verteilernetz eingespeist. Erlöse einer allfälligen Überschusseinspeisung stehen wirtschaftlich ausschließlich ARWAG ENERGY zu.

5.3 Übersteigen die Verbrauchswerte die Erzeugungswerte, wird also mehr Strom von den teilnehmenden Verbrauchsanlagen verbraucht, als von der GEA erzeugt, wird jedem teilnehmenden Berechtigten derjenige Anteil zugeordnet, der dem prozentualen Verhältnis des Verbrauchs seiner Verbrauchsanlage zum Gesamtverbrauch aller teilnehmenden Berechtigten entspricht.

6. Ideeller Anteil an der GEA

Das EIWOG 2010 erfordert neben einer Regelung zur Aufteilung der erzeugten Energie (§ 16a Abs 4 Z 8 EIWOG) auch eine Regelung zum jeweiligen ideellen Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§ 16a Abs 4 Z 3 EIWOG). Die nachstehende Regelung gilt nur für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der GEA, zB betreffend die Haftung oder die Kostentragung. Die Aufteilung der Energie ist hingegen durch die dynamische Zuweisung gemäß Punkt 5. abschließend geregelt. Der ideelle Anteil an der GEA richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen an der GEA, das bedeutet, dass ARWAG ENERGY als Alleineigentümerin der GEA ein ideeller Anteil von 1/1 zusteht. Den einzelnen TEILNEHMERN gebührt hingegen kein ideeller Anteil.

7. Energiewirtschaftlicher Datenaustausch, Datenschutz

7.1 ARWAG ENERGY ist berechtigt, die Abrechnung der Viertelstundenwerte entweder selbst vorzunehmen oder sich zur Abrechnung eines Dritten als Dienstleister zu bedienen.

7.2 ARWAG ENERGY wird folgende Daten des TEILNEHMERS verarbeiten:

7.2.1 Name, Adresse, Kontaktdaten, UID und Kontodaten des TEILNEHMERS;

7.2.2 Standortadresse und Zählpunkt-nummer(n) der abzurechnenden GEA;

7.2.3 Liefermenge an den TEILNEHMER; der Lieferumfang ist in Kilowattstunden anzugeben.

7.3 Der TEILNEHMER erteilt bereits jetzt seine Einwilligung im Sinne des Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, dass die vorstehend genannten Daten von ARWAG ENERGY selbst verarbeitet oder zur weiteren Verarbeitung an einen Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages weitergegeben werden. Der TEILNEHMER kann seine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist ARWAG ENERGY gemäß Punkt 3.3.2 zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Festgehalten wird, dass sich ARWAG ENERGY zur Verarbeitung der Daten gemäß diesem Vertrag nicht nur auf die Einwilligung des TEILNEHMERS gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO stützt, sondern diese Datenverarbeitung auch der Erfüllung des Vertrages durch ARWAG ENERGY im Sinne des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO dient und ARWAG ENERGY an dieser Datenverarbeitung auch ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO hat.

8. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage, Kostentragung

8.1 Als Anlagenverantwortlicher ist ARWAG ENERGY verpflichtet, alle notwendigen Handlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Erhaltung und der Wartung der

Beilage ./2 – AGB der ARWAG Energy

PV-ANLAGE zu setzen. Das umfasst sowohl sämtliche notwendigen Instandhaltungs- bzw Instandsetzungsmaßnahmen als auch die laufende Wartung der PV-ANLAGE im Einklang mit den geltenden technischen Grundsätzen.

8.2 Die Kosten der genannten Erhaltungsmaßnahmen hat ARWAG ENERGY zu tragen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung von ARWAG ENERGY aus dieser Vereinbarung ist dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden von Personen (an der Gesundheit, am Körper) wird jedoch bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet.

9.2 ARWAG ENERGY haftet für entgangenen Gewinn und reine (bloße) Vermögensschäden nur im Fall von Vorsatz.

9.3 ARWAG ENERGY ist berechtigt, die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag wegen Arbeiten, die zur Wartung, Erneuerung, Reparatur oder zum Betrieb der GEA notwendig sind, vorübergehend zu unterbrechen. ARWAG ENERGY wird sich bemühen, allfällige Unterbrechungen so kurz bzw. gering wie möglich zu halten.

9.4 Soweit und solange ARWAG ENERGY durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden konnten oder können, an der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert ist, ruhen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung im entsprechenden Ausmaß.

9.5 Dieser Vertrag entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter, da für ARWAG ENERGY nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls welche Personen sich mit Wissen und Willen des TEILNEHMERS in den Einflussbereich der GEA begeben. Solche Dritten sind auf allgemein schadenersatzrechtliches Vorgehen gegen ARWAG ENERGY verwiesen.

10. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter

10.1 Potentielle teilnehmende Berechtigte können an der GEA teilnehmen und aus dieser durch Kündigung der Vereinbarung auch wieder ausscheiden. Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Aufnahme bzw das Ausscheiden teilnehmender Berechtigter auch zu einer Verschiebung der ideellen Anteile kommen kann bzw sich die Bezugsrechte des TEILNEHMERS möglicherweise einschränken.

10.2 Die Aufnahme neuer teilnehmender Berechtigter ist auf Nutzungsberechtigte der LIEGENSCHAFT – aus welchem Rechtstitel auch immer – beschränkt. Der LIEGENSCHAFT fremde Personen sind nicht zu einer Teilnahme an der GEA berechtigt. Jedem teilnehmenden Berechtigten, der diese Anforderungen erfüllt, ist die Teilnahme an der GEA zu ermöglichen. Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der veränderlichen Anzahl teilnehmender Berechtigter auch zu einer Veränderung des Energiebezuges aus der GEA kommen kann und dieser temporär – insbesondere auch in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen – null betragen kann.

10.3 Das Ausscheiden des TEILNEHMERS ist durch Kündigung der Vereinbarung mit ARWAG ENERGY unter Einhaltung von Frist und Termin bzw – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch ohne Einhaltung von Frist und Termin zulässig. Das Ausscheiden des TEILNEHMERS entbindet diesen nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens, insbesondere von der Verpflichtung zur Entrichtung der bis dahin angefallenen Vergütung.

Beilage ./2 – AGB der ARWAG Energy

11. Vertragsbestandteile, Schriftformgebot, Salvatorische Klausel, Gerichtsstandvereinbarung, Rechtswahl

11.1 Die Beilagen zu diesem Vertrag sind ein integrierender Bestandteil desselben. Allenfalls bisher zwischen den Parteien bestehende vorherige Vereinbarungen mit Hinblick auf den in der Präambel dargestellten Vertragszweck einschließlich mündlicher oder konkludenter Abreden gelten mit Abschluss dieses Vertrages als aufgehoben, sodass dieser Vertrag alleine und abschließend die gesamte rechtsgültige Vereinbarung zwischen den Parteien enthält. Mündliche Nebenabreden hierzu bestehen nicht.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausnahmsweise gesetzlich ein strengeres Formerfordernis gilt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. ARWAG ENERGY wird mit dem TEILNEHMER vorzugsweise elektronisch (per E-Mail oder App) kommunizieren und akzeptiert auch

vorzugsweise elektronische Mitteilungen des TEILNEHMERS, ohne dass jedoch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ein Wirksamkeitserfordernis für Erklärungen des TEILNEHMERS gemäß diesem Vertrag wäre.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, miteinander in Verhandlungen zu treten, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

11.4 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden vom für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständigen Gericht entschieden.

11.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar